

S A T Z U N G
der Gesellschaft mit beschränkter Haftung
in Firma AWO Soziale Dienste Rudolstadt gGmbH
in der Fassung vom 6. November 2003
Anlage zur UR-NR. 509/2003
des Notars Dr. Eberhard Rau/Rudolstadt

1.

Firma, Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet

AWO Soziale Dienste Rudolstadt gGmbH.

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Rudolstadt/Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

2.

Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Alten-, Behinderten-, Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe im Sinne der Ziele und Grundsätze der Arbeiterwohlfahrt, insbesondere durch bedarfs- und leistungsgerechte ambulante, teilstationäre und stationäre Einrichtungen und Dienste.

2.2 Der Unternehmensgegenstand wird insbesondere verwirklicht durch die Übernahme und Betreibung von Einrichtungen und Diensten der Alten-, Behinderten-, Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe, von stationären und teilstationären Einrichtungen der Altenhilfe, Pflegeeinrichtungen und anderen Zweckbetrieben im Sinne der §§ 65, 66 der Abgabenordnung.

2.3 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

3.

Gemeinnützigkeit

3.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Diese Beschränkung gilt nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlußfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sind. Auch andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über die steuerbegünstigten Zwecke geregelten Zuwendungen und Mittelüberlassungen an Gesellschafter sind nur zulässig, wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.

- 3.4 Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3.5 Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4.

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland oder in dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsblatt.

5.

Stammkapital, Stammeinlagen, Wettbewerbsverbot

5.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (Euro fünfundzwanzigtausend).

5.2 Die Gesellschafter sind

- mit einer Stammeinlage von EUR 24.500,00 (Euro vierundzwanzigtausendfünfhundert) der eingetragene Verein mit Namen AWO Rudolstadt e.V. mit Sitz in Rudolstadt, Geschäftsanschrift: Weststr. 10, 07407 Rudolstadt, und
- mit einer Stammeinlage von EUR 500,00 (Euro fünfhundert) der eingetragene Verein mit Namen Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V. mit Sitz in Erfurt, Geschäftsanschrift: Pfeiffersgasse 12, 99084 Erfurt.

5.3 Die Gesellschafter unterliegen in ihrem Verhältnis zur Gesellschaft keinerlei Wettbewerbsverbot; dies gilt auch bei Vorliegen einer Mehrheitsbeteiligung; hiermit wird ausdrücklich die Befreiung vom Wettbewerbsverbot für alle möglichen Fälle erteilt.

6.

Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere die Abtretung, Verpfändung und Nießbrauchsbestellung an andere Personen sowie der Eintritt neuer Gesellschafter bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 17 des GmbH-Gesetzes unberührt.

7.

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- Geschäftsführer
- Aufsichtsrat
- Gesellschafterversammlung.

8.

Geschäftsführung und Vertretung

8.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer zur Vertretung berechtigt, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt; sind mehrere Geschäftsführer zur

Vertretung berechtigt, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. In diesem Fall kann die Gesellschafterversammlung durch Beschuß einzelnen Geschäftsführern oder allen von ihnen die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann auch Inhalt und Umfang der Geschäftsführung im Innenverhältnis bestimmen. Abschluß und Kündigung des Geschäftsführervertrages erfolgen durch die Gesellschafterversammlung.

- 8.2 Der Geschäftsführer führt die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie unter Beachtung des Verbandsstatutes der Arbeiterwohlfahrt.

9.

Aufsichtsrat

- 9.1 Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Der § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz findet keine Anwendung.
- 9.2 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Alle Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von seinem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- 9.3 Die Aufsichtsratssitzungen werden von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

9.4 Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer nachgewiesenen baren Auslagen keine Vergütung. Die Gesellschafterversammlung kann mit der Mehrheit der Stimmen ein Sitzungsgeld bestimmen, mit dem die baren Auslagen ohne besonderen Nachweis abgegolten werden.

10.

Amtszeit und Ausscheiden

10.1 Die Aufsichtsratsmitglieder werden wie folgt berufen:

- a) der Vorsitzende der AWO Rudolstadt e.V. ist geborenes Aufsichtsratsmitglied,
- b) der Gesellschafter AWO Rudolstadt e.V. entsendet zwei Aufsichtsratsmitglieder,
- c) der Gesellschafter Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V. entsendet zwei Aufsichtsratsmitglieder,
- d) die Gesellschafter einigen auf zwei weitere Aufsichtsratsmitglieder. Diese brauchen nicht der AWO angehören und sollen ausgewiesene Fachleute im Sinne des Unternehmenszweckes sein.

Eine erneute Bestellung ist zulässig.

10.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt jederzeit niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsführer und tritt mit dem Zugang der Mitteilung ein.

10.3 Mitglieder des Aufsichtsrates können durch Beschuß der Gesellschafterversammlung auch ohne wichtigen Grund mit einer Frist von drei Monaten abberufen werden.

10.4 Der Aufsichtsrat bleibt im Amt bis zur erfolgten Neuwahl. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für die restliche Amtszeit ein Nachfolger bestimmt.

11.

Einberufung und Beschußfassung

11.1 Der Aufsichtsrat soll mindestens alle drei Monatstagen, er wird mindestens einmal im Kalenderjahr durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist durch den Vorsitzenden gewählt werden. Jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied und jeder Geschäftsführer können die Einberufung verlangen. Wird dem vom mindestens zwei einberufungsberechtigten Personen geäußerten Begehr nicht unverzüglich entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

11.2 Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschußfassung teilnehmen.

Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, wenn sie nicht von der Sitzung oder einzelnen Teilen ausgeschlossen wird.

11.3 Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit. Ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.

Schriftliche Abstimmungen sind wirksam, wenn die Ausfertigung des Beschlusses von sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates unterschrieben wird.

11.4 Das Ergebnis der Beratungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des unterzeichneten Protokolls ist den Gesellschaftern und den Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.

12.

Aufgaben des Aufsichtsrates

12.1 Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft. Er kann zu diesem Zweck durch Beschuß jederzeit von der Geschäftsführung Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann der Aufsichtsrat auch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte beauftragen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Aufsichtsrat und Geschäftsführung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ist die Entscheidung der Gesellschafterversammlung anzurufen.

12.2 Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere:

- a) die Vorbereitung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist,

- b) die Feststellung des Wirtschafts-, Finanz- und Stellenplanes, Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan, soweit die vorgesehenen Finanzierungsmittel nicht ausreichen,
- c) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer sowie die Entscheidung über die Vertretung in entsprechenden Prozessen,
- d) die Stellungnahme zu den Berichten der Geschäftsführung an die Gesellschafter,
- e) die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Behandlung des Bilanzverlustes,
- f) die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Geschäftsführung.

12.3 Folgende Rechtshandlungen bedürfen der vorherigen Einwilligung des Aufsichtsrates:

- a) Investitionsmaßnahmen über EUR 50.000,00 je Gesamtmaßnahme, soweit sie nicht in der Budgetplanung enthalten sind, Betriebserhaltungsmaßnahmen dieses Umfangs, die über die Erhaltung des vorhandenen Vermögens hinausgehen, also zu einer erheblichen Substanz- und Wertverbesserung führen; Leasingverträge von Gegenständen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen;
- b) die zu den unter a) genannten Zwecken erforderlichen Kreditaufnahmen,

- c) Abschluß von Pacht- und Mietverträgen mit einem Gesamtbetrag von mehr als EUR 50.000,00, bis zum jeweiligen, nächstmöglichen Kündigungstermin, soweit sie nicht in der Finanzplanung enthalten oder vollständig refinanziert sind,
- d) Gewährung von Sicherheiten (z. B. Verpfändung, Sicherungsübereignung) und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten; davon ausgenommen sind Kredite an Arbeitnehmer, wenn der Aufsichtsrat für die Gewährung eine allgemeine Regelung beschlossen hat,
- e) Abschluß, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit in gerader Linie Verwandten oder Verschwägerten oder mit in der Seitenlinie bis zum dritten Grade Verwandten oder bis zum zweiten Grade Verschwägerten der Vertreter des Gesellschafters oder der Geschäftsführer,
- f) Vereinbarung von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten, die im Einzelfall den Betrag von EUR 50.000,00 übersteigen, oder die den bisher von dem Aufsichtsrat bewilligten Umfang insgesamt um einen Betrag von mehr als EUR 50.000,00 erhöhen,
- g) Aufnahme und Aufgabe eines Geschäftszweiges,
- h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die damit zusammenhängenden Verpflichtungsgeschäfte mit einem Gesamtbetrag von mehr als EUR 50.000,00, soweit sie nicht in der Finanzplanung enthalten sind,

- i) Übernahme von Bürgschaften, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten,
- j) Erteilung und Widerruf von Prokura.

12.4 In Einzelfällen dürfen unaufschiebbare Geschäfte der im vorstehenden Absatz genannten Art durch die Geschäftsführung der Gesellschaft auch ohne Einwilligung des Aufsichtsrates vorgenommen werden. Jedoch sind die Aufsichtsratsmitglieder hierüber unverzüglich umfassend zu informieren und ist deren Genehmigung einzuholen.

12.5 Der Aufsichtsrat kann die Einwilligung für bestimmte Arten von Geschäften allgemein im voraus erteilen oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des Absatz 3 durch ausdrücklichen Beschuß allgemein oder für bestimmte Fälle befreien; den befreiten Geschäftsführern kann eine gesonderte Berichtspflicht für die von dieser Ausnahme erfaßten Entscheidungen auferlegt werden.

13.

Haftung, Verschwiegenheit

- 13.1 Die Aufsichtsratsmitglieder haften nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln.
- 13.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

14.

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung setzt sich zusammen aus dem Vertretungsberechtigten gemäß § 26 BGB des AWO Rudolstadt e.V. und dem Vertretungsberechtigten des Arbeiterwohlfahrt Landesverbandes Thüringen e.V. Die Vertretungsberechtigten eines Gesellschafters haben mit einer Stimme abzustimmen.

Die Gesellschafter beschließen über alle Angelegenheiten, die nach dem Gesetz zwingend einer Beschlusffassung der Geellschafterversammlung unterliegen. Davon unabhängig beschließt die Gesellschafterversammlung über folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl und Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich für die Wahl aus Ziff. 10.1 nichts anderes ergibt,
- b) Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage, die Rückzahlung von Nachschüssen, die Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Bilanzgewinns oder Behandlung eines Bilanzverlustes,
- d) Entlastung der Geschäftsführung,
- e) Entlastung des Aufsichtsrates,
- f) Gründung, Erwerb oder Veräußerung anderer Unternehmen oder Erwerb einer wesentlichen Beteiligung an solchen,
- g) Sitzverlegung und Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder von wesentlichen Teilen desselben,
- h) Ausschluß von Gesellschaftern und Aufnahme neuer Gesellschafter,
- i) Beschlüsse über Unternehmensverträge,

- j) Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen,
- k) Berufung und Abberufung der/des Geschäftsführer(s),
- l) Auflösung der Gesellschaft,
- m) Bestellung des Abschlußprüfers.

15.

**Einberufung und Beschußfassung der
Gesellschafterversammlung**

- 15.1 Die Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschußfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Fall findet eine Gesellschafterversammlung spätestens fünf Monate nach Vorliegen des Jahresabschlusses für das vorhergehende Jahr statt.
- 15.2 Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Sie ist auf Verlangen eines Gesellschafters oder des Aufsichtsrates jederzeit einzuberufen.
- 15.3 Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung.
- 15.4 Der Einberufung sollen die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beigefügt werden. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung ist jeder der zur Mitwirkung an der Vertretung der Gesellschafter berufenen Personen an die letztbekannte Anschrift zu übermitteln.

- 15.5 Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlaß an einem anderen Ort stattfinden.
- 15.6 Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Die Geschäftsführung nimmt auf Wunsch der Gesellschafter an der Versammlung teil.
- 15.7 Über Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende eine Niederschrift aufzunehmen und den Gesellschaftern unterschrieben zuzuleiten. Innerhalb von vier Wochen nach Erhalt kann eine Ergänzung oder Berichtigung verlangt werden. Die Richtigkeit der unwidersprochenen Niederschrift wird vermutet.
- 15.8 Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn für jeden Gesellschafter mindestens eine vertretungsberechtigte Person erschienen ist. Kommt eine beschlußfähige Versammlung nicht zustande, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlußfähig ist.
- 15.9 Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefaßt. Die Gesellschafter beschließen über alle Angelegenheiten, die nach dem Gesetz und diesem Vertrag zwingend einer Beschlusffassung der Gesellschafterversammlung unterliegen.

Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, durch schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung gefaßt werden. Ein außerhalb der Gesellschafterversammlung gefaßter Beschuß bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.

Davon unabhängig beschließen die Gesellschafter die in Ziff. 14 a) bis m) aufgeführten Angelegenheiten nach dem Prinzip der Einstimmigkeit. Gesellschafterbeschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher oder fernschriftlicher Stimmabgabe herbeigeführt werden. Derartig zustandegekommene Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

15.10 Jeder Gesellschafter kann sich nur durch einen anderen Gesellschafter oder eine von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Person in der Gesellschafterversammlung und bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

16.
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

17.
Wirtschafts- und Investitionsplan

17.1 Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschafts- und Investitionsplan auf, daß der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.

17.2 Der Wirtschaftsplan und der Investitionsplan sind unmittelbar nach Beschußfassung durch den Aufsichtsrat den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben.

18.
Jahresabschluß

- 18.1 Die Rechnungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.
- 18.2 Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.
- 18.3 Jahresabschluß und Lagebericht sind entsprechend den in Absatz 2 genannten Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung prüfen zu lassen.
- 18.4 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluß zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht der Abschlußprüfer unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen, den sie in der Gesellschafterversammlung unterbreiten will.
- 18.5 Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern unverzüglich vorzulegen.
- 18.6 Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluß festzustellen und über die Ergebnisverwendung bzw. den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluß sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

18.7 Die Offenlegung richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

19.

Ausscheiden aus der Gesellschaft

- 19.1 Ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Gesellschaft Maßnahmen trifft, durch die sich ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in einer für den Gesellschafter nicht zumutbaren Weise ändern. Der Gesellschafter ist zum Austritt nicht berechtigt, wenn er die ihm drohenden Nachteile durch andere zumutbare Mittel abwenden kann.
- 19.2 Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er hat durch einen Einschreibebrief zu erfolgen, und zwar mit der Frist von sechs Monaten.
- 19.3 Im Falle einer Kündigung der Gesellschaft, einem Austritt oder einer Ausschließung aus der Gesellschaft wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern - nach Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters - von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
- 19.4 Ohne Kündigung scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wenn
 - sein Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird,

- über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder
- der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat.

19.5 Der ausscheidende Gesellschafter ist dann verpflichtet, die Einziehung des Anteils zu dulden.

19.6 Der ausscheidende Gesellschafter erhält seine Einlage insoweit zurück, als diese nicht durch Verlust aufgezehrt ist. Eine Partizipation an anteiligen Rücklagen erfolgt nicht.

20.

Änderung des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft und Abwicklung

20.1 Zur Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf es der Zustimmung eines jeden Gesellschafters (Sonderrecht eines jeden Gesellschafters).

20.2 Die Klage der Auflösung der Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter erhoben werden, wenn der Gesellschaftszweck nicht mehr erreicht werden kann.

20.3 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung der Gesellschaft durch die Geschäftsführung, wenn sie nicht in der die Auflösung beschließenden Versammlung der Gesellschaft anderen Personen übertragen wird.

20.4 Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschaft und den gemeinen Wert

der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten wohlfahrtspflegerischen Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

21.

Schlußbestimmungen

- 21.1 Alle das Geschäftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen von Gesellschaftern untereinander und mit der Gesellschaft müssen schriftlich erfolgen, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt; mündliche Vereinbarungen entfalten keine Wirksamkeit.
- 21.2 Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- 21.3 Örtlich zuständig für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich das Gericht am Sitz der Gesellschaft.

Ende der Anlage